

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 2. September 2009

1112. Schriftliche Anfrage von Hans Bachmann und 46 Mitunterzeichnenden betreffend Wildwüchse von so genannten Para-Gastrobetrieben. Am 13. Mai 2009 reichten Hans Bachmann (FDP) und 46 Mitunterzeichnende folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2009/204, ein:

Nach der Liberalisierung im Gastwirtschaftsgewerbe trifft man in der Stadt Zürich immer mehr Wildwüchse von sogenannten Para-Gastrobetrieben an. Insbesondere betätigen sich immer mehr Vereine mit ihren gemieteten Lokalitäten als eigentliche Restaurants, so z. B. Sport-, Interessen-, Ausländervereine usw. Dabei stehen Toiletten in beschränktem Masse, oder kaum nach Geschlecht getrennt, zur Verfügung. Die hygienischen sowie die üblichen gesundheitsamtlichen oder polizeilichen Kontrollen scheinen für solche Betriebe nicht zu existieren. Ebenso wird das Personal schwarz beschäftigt: Die Löhne werden nicht deklariert und verdeckt ausbezahlt. Das Ganze geht an der AHV, den üblichen Versicherungspflichten, den Steuern und auch an der Mehrwertsteuergesetzgebung vorbei.

Alle übrigen Gastrobetriebe müssen die oben genannten Erfordernisse erfüllen und werden streng kontrolliert und bei kleinsten begangenen Fehlern sofort und massiv zur Rechenschaft gezogen.

Deshalb bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist dem Stadtrat die oben geschilderte Situation bekannt?
2. Wenn ja, bitte um namentliche Auflistung der dem Stadtrat bekannten Vereinslokale mit Adressangabe sowie den Verantwortlichen dieser Vereinslokale.
3. Gibt es eine Meldepflicht für solche «Vereinslokale»? An welche Amtsstelle müssen sich diese Betriebe melden?
4. Wenn ja, welche gesetzlichen Auflagen bestehen?
5. Wenn ja, welches sind die Auflagen für solche betriebene Vereinslokale und wie werden diese kontrolliert?
6. Wenn nein, warum bestehen keine solche Auflagen, wie etwa bei normal betriebenen Gaststätten?
7. Warum werden solche Vorkommnisse in der Stadt Zürich toleriert?
8. Ist der Stadtrat gewillt, solche Missbräuche zu unterbinden?
9. Was gedenkt der Stadtrat in dieser Sache zukünftig zu unternehmen?
10. Bis wann ist der Stadtrat gewillt, diese Vereinsbetriebe in der Stadt Zürich unter die gleichen Auflagen, wie die übrigen Restaurationsbetriebe zu stellen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2: Dem Stadtrat ist bekannt, dass Vereinslokale ihre Mitglieder teilweise auch verköstigen. Konkrete Hinweise auf Schwarzarbeit, hygienische Missstände oder Verletzungen der Sozialversicherungs- und Steuerpflichten liegen dem Stadtrat aber nicht vor. Wo solche Missstände oder Rechtsverletzungen vorliegen und der Stadtrat oder die zuständigen Organe davon Kenntnis haben, wird selbstverständlich gehandelt. Die Stadtverwaltung verfügt über keine abschliessende Liste solcher Vereinslokale, lediglich allfällige damit zusammenhängende Baugesuche werden durch das Amt für Baubewilligungen (AfB) aufbewahrt. Der Stadtrat sieht die Liberalisierung des Gastgewerbes auch nicht ausschliesslich positiv, ist aber der Meinung, dass die Veränderungen vom Gesetzgeber beabsichtigt waren und akzeptiert dies.

Zu Frage 3: Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird ein verwaltungsinternes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, wo Bauvorhaben für Vereinslokale vom Amt für Baubewilligungen (AfB, Hochbaudepartement), dem Umwelt- und Gesundheitsschutz der Stadt Zürich (UGZ, Gesundheits- und Umweltschutzdepartement) sowie dem Kommissariat Gewerbedelikte der Stadtpolizei (GWD, Polizeidepartement) zur Stellungnahme übermittelt werden. Je nach Konzeption werden die Betriebe in Patentpflichtige (z. B. Restaurants) und nicht Patentpflichtige (Vereinslokale) eingeteilt. Die Bauvorhaben, Neu-, Umbauten oder Nutzungsänderungen werden im Rahmen des durch das AfB koordinierten Baubewilligungsverfahrens auf ihre Bewilligungsfähigkeit hin geprüft – erforderliche Auflagen im Bauentscheid oder im Rahmen des nachgeschalteten Verfahrens durch den UGZ verfügt. Diese Vorgehensweise ist für alle Betriebe dieselbe.

Bestehen Zweifel, ob der beabsichtigte als Vereinslokal bezeichnete Betrieb, welcher in der Regel nicht patentpflichtig ist, nicht doch als Gastwirtschaftsbetrieb geführt werden soll, wird zwecks Klärung der Situation Kontakt mit der Bauherrschaft aufgenommen. Können die Zweifel nicht beseitigt werden oder lassen Betriebskonzept und geplante Küche eines Vereinslokals auf eine professionelle Betriebsführung schliessen, wird das Projekt dennoch als gastronomieähnlicher Betrieb eingestuft und die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen überprüft und verlangt. Der Innenausbau (Küche und Buffetanlagen) sowie Klima- und Lüftungsanlagen werden durch den UGZ geprüft und genehmigt. Gastroähnliche Vereinslokale unterscheiden sich dabei nicht von anderen Gastwirtschaftsbetrieben.

Schliesslich besteht eine Meldepflicht an das kantonale Labor gemäss Art. 17a Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes.

Zu Frage 4: Auch reine Vereinslokale müssen durch das Amt für Baubewilligungen (AfB) baulich bewilligt und abgenommen werden. Sie unterstehen aber nicht dem Gastgewerbegesetz (GGG), da sie nicht allgemein, sondern lediglich für Mitglieder zugänglich sind (§ 2 lit. a GGG e contrario).

Für patentpflichtige Betriebe gelten insbesondere folgende Normen:

Grundsätzliche Belange	Gastgewerbegesetz (GGG), Leitfaden für Gastwirtschaftsbetriebe der Finanzdirektion des Kantons Zürich
Bauhygiene	Planungs- und Baugesetz (PBG); Besondere Bauverordnung I (BBV I); Lüftungstechnische Sondervorschriften
Lebensmittelhygiene	Lebensmittelgesetz (LMGI) und dazu gehörige Verordnungen
Arbeitsrechtliche Belange	Arbeitsgesetz (ArG) und dazu gehörige Verordnungen; Unfallversicherungsgesetz (UVG) und dazu gehörige Verordnungen
Umweltrechtliche Belange	Umweltschutzgesetz (USG), Luftreinhalteverordnung (LRV) und Lärmschutzverordnung (LSV); Energiegesetz (EnG)
Gleichstellungsaspekte für ein hindernisfreies Fortkommen	Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)

Zu den Fragen 5 und 6:

Patentpflichtige Betriebe

Wird ein Vereinslokal wie ein gewöhnliches Restaurant betrieben, muss es denselben Anforderungen entsprechen. Würden Bauarbeiten durchgeführt, erfolgt in der Regel eine Bauabnahme durch UGZ, das Kommissariat Gewerbedelikte und die Feuerpolizei. Bei der Bauabnahme wird kontrolliert, ob dem Bauentscheid, den durch den UGZ im nachgeschalteten Verfahren angeordneten Auflagen und Bewilligungen sowie weiteren allfällig erforderlichen Anordnungen oder Bewilligungen entsprochen wird. Im geöffneten Betrieb erfolgen periodische Kontrollen durch das Lebensmittelinspektorat und auch bezüglich Arbeitssicherheit. Weitere Amtsstellen führen in ihren eigenen Bereichen zusätzliche Kontrollen durch. Bei baulichen Missständen können in Restaurants und gastwirtschaftsähnlichen Betrieben auch bauliche Betriebskontrollen (UGZ, GWD, Feuerpolizei) durchgeführt werden.

Nicht patentpflichtige Betriebe

Bei nicht patentpflichtigen Betrieben ohne Angestellte (Vereinsmitglieder arbeiten ehrenamtlich) werden Auflagen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens verfügt. Durch den UGZ werden sie nur dann nicht kontrolliert, wenn sie nicht als Lebensmittelbetrieb im Sinne des Lebensmittelgesetzes geführt werden und über kein Personal verfügen. Die Stadtpolizei führt in diesen Betrieben ebenfalls keine systematischen Kontrollen durch. Vereinslokale dürfen weder durch Werbung noch durch die Anschrift nach aussen in Erscheinung treten. Die Vereinsstatuten müssen Auskunft über Sinn und Zweck des Vereins geben. Es ist eine aktuelle Mitgliederliste zu führen, wobei es verboten ist, bei einem beliebigen Besuch des Lokals, eine (Tages-)Mitgliedschaft zu erwerben. Bei Hinweisen auf Missbrauch des Vereinslokals führt die Stadtpolizei Kontrollen durch.

Zu Frage 7: Vorkommnisse, wie sie in der Schriftlichen Anfrage genannt werden, werden nicht toleriert. Es kann aber vorkommen, dass Vereinslokale erst allmählich im Laufe der Zeit eine weitergehende Nutzung erfahren, die sie zu regulären und damit zu patentpflichtigen Betrieben macht, ohne dass das den Behörden gemeldet wird oder durch diese unmittelbar wahrgenommen werden kann. Sobald die zuständigen Dienststellen von solchen Lokalitäten Kenntnis erlangen, werden die notwendigen Kontrollen durch UGZ, GWD und Feuerpolizei durchgeführt. Wird dem UGZ, Arbeitsinspektorat, der Verdacht auf Schwarzarbeit bekannt, meldet diese Stelle die Vorkommnisse der Arbeitskontrollstelle des Kantons Zürich.

Zu den Fragen 8 und 9: Besteht ein Verdacht, wonach ein Vereinslokal wie ein normales Lokal geführt wird, werden Kontrollen durchgeführt, insbesondere durch die Stadtpolizei. Die Verantwortlichen werden bei Missbräuchen (insbesondere Wirten ohne Patent) verzeigt. Missbräuche sind in der Stadt Zürich aber selten. Jährlich erfolgen lediglich zwei bis drei Verzeigungen wegen Wirtens ohne Patent. Die bisherige Kontrollpraxis wird beibehalten.

Zu Frage 10: Bekannte restaurantähnliche Einrichtungen werden bereits heute kontrolliert. Die Auflagen sind dieselben wie bei einem normalen Restaurant. Würden sämtliche Vereinslokale, also auch diejenigen, in denen nur Vereinsmitglieder Esswaren und Getränke

konsumieren, den strengen baurechtlichen Vorschriften unterstellt, müssten sie mutmasslich schliessen, da sich ein gewöhnlicher, nicht gewinnorientierter Verein diese Kosten kaum leisten kann.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy